

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeug-hersteller	Fahrzeugtyp	ABE / EG-BE Nr.	Handels-bezeichnung	Felgengröße vo.	Felgengröße hi.
BMW	R12	e1*2002/24*0199***	R1200 GS R1200GS Adventure (ab Bj.2010)	2.50 x 19	4.00 x 17

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailsmart	150/70 R 17 M/C 69V TL Trailsmart
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Trailmax TR91 #	150/70 R 17 M/C 69V TL Trailmax TR 91 #
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart II	150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart II
1)	110/80 R 19 M/C 59V TL Sportmax Roadsmart #	150/70 R 17 M/C 69V TL Sportmax Roadsmart #

Auflagen: Die Profile Trailmax TR91 und Trailsmart dürfen kombiniert werden.
Die Profile Sportmax Roadsmart und Sportmax Roadsmart II dürfen kombiniert werden.

= Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Colmar Berg, 10.01.2015

Goodyear Dunlop Tires Operations SA / Luxemburg



Patrice Omont
Director Tire Technology Motorcycle & Motorsports

Originalstempel und Unterschrift des Händlers
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie
der Bescheinigung mit dem Original